

## **Allgemeine Rundverfügung Nr. 148**

Aufwandsvergütung bei Dienstreisen/  
Dienstgängen zu Dienststellen des  
LVR mit Verpflegungsmöglichkeit

10. Fassung

Gültig ab: 01.12.2014  
Aktenzeichen: 12.30-041-13/7

Inhaltlich zuständig:  
Herr Jan Köpke  
Tel 0221 809-3458  
jan.koepke@lvr.de

### **Sehr geehrte Damen und Herren,**

nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) § 7 Abs. 3 und in Verbindung mit dem Beschluss des Landschaftsausschusses vom 26.09.1968 kann die Verwaltung Regelungen treffen, nach denen bei Dienstreisen/Dienstgängen zu Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland mit geringeren Verpflegungsmehraufwendungen als allgemein an Stelle des Tagegeldes eine Aufwandsvergütung zu gewähren ist. Geringere Aufwendungen als allgemein entstehen, wenn die Möglichkeit der Nutzung einer Kantinenverpflegung besteht.

Die Höhe der Aufwandsvergütung für Verpflegungsmehrauslagen richtet sich nach der Dauer der Dienstreise/des Dienstganges und beträgt in Anlehnung an landesrechtliche Regelungen:

Bei Abwesenheit von der Wohnung und dem Tätigkeitsmitteilpunkt

- von mehr als 8 bis zu 11 Stunden: 4,00 Euro
- von mehr als 11 aber weniger als 24 Stunden: 7,00 Euro
- von 24 Stunden: 19,00 Euro

**Über die vorgenannten Beträge hinaus werden keine Kosten für Verpflegung erstattet.** Die Aufwandsvergütung wird bei Dienstreisen/Dienstgängen zu den nachstehend aufgeführten Stellen gezahlt:

- Standort Köln-Deutz
- LVR-Klinik Bedburg-Hau
- LVR-Klinik Bonn
- LVR-Klinik Düren
- LVR-Klinikum Düsseldorf, Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- LVR-Klinik Köln
- LVR-Klinik Langenfeld
- LVR-Klinik Mönchengladbach
- LVR-Klinik Viersen
- LVR-Klinik für Orthopädie Viersen
- LVR-HPH-Netz Niederrhein
- LVR-HPH-Netz Ost
- LVR-HPH-Netz West
- LVR-Förderschule, Louise-Braille-Schule Förderschwerpunkt Sehen
- LVR-Krankenhauszentralwäschereien
- LVR-Akademie für seelische Gesundheit

Die Inanspruchnahme von Verpflegung sollte mindestens einen Tag vor Beginn der Dienstreise/des Dienstganges mit der jeweiligen Dienststelle abgestimmt werden. Hierbei ist zu beachten, dass bei Dienstreisen/Dienstgängen zu den vorgenannten LVR-HPH-Netzen, den LVR-Krankenhauszentralwäschereien sowie der LVR-Förderschule die Abstimmung mit den auf dem Gelände jeweils befindlichen LVR-Kliniken vorzunehmen ist.

**Die Nichtinanspruchnahme der in den vorgenannten Dienststellen angebotenen Verpflegungsmöglichkeiten geht zu Lasten des/der jeweiligen Dienstreisenden.**

Werden bei Dienstreisen/Dienstgängen zu den vorgenannten Dienststellen Mahlzeiten vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten unentgeltlich bereitgestellt, sind von der Aufwandsvergütung

- für das Frühstück ein Betrag in Höhe von 4,80 €,
- für das Abendessen ein Betrag in Höhe von 9,60 €,

einzubehalten; die Kürzung darf die ermittelte Aufwandsvergütung nicht übersteigen.

Wurde neben Frühstück oder Abendessen auch ein Mittagessen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, findet diese Verfügung keine Anwendung.

In diesem Fall ist die Kürzung für die bereitgestellten Mahlzeiten vom Tagesgeld (gem. § 7 Abs. 2 LRKG) vorzunehmen.

Diese Verfügung gilt mit sofortiger Wirkung und hebt vom gleichen Zeitpunkt an die Anwendung der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 148 – Dezernat Personal und Organisation – 9. Fassung vom 01.07.2013, Aktenzeichen: 12.30-041-13/7 – auf.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

L U B E K